



8. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VAE)

Auf der Grundlage der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft bzw. auf der Basis vorliegender Bestandskartierungen ist für die im Verfahren geplanten Anlagen die Prüfung im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht durchgeführt worden. In den folgenden Unterlagen ist das Ergebnis festgehalten. Die aus den Eingriffen resultierenden Kompensationsmaßnahmen sind in das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen eingearbeitet worden und nehmen am Zulassungsverfahren teil.

Das VAE dient als begründende Unterlage für die Planung und wird als solche nicht in die der Planfeststellung/-genehmigung unterliegenden Bestandteile aufgenommen.

Inhalt	Seite
1. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	1-2
2. Hinweise zur Unterhaltung	3-4
3. Erfassungsbogen für Biotoptypenkartierung	5-45
4. Bilanz des Kompensationsbedarfs	46
5. Pflanzschemata für die E.-Nrn.:500-534	47- 55

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL WE (Geschäftsstelle Meppen)	Verf.-Nr. 2374	Name des Verfahrens: Nordhorn-Nord, 2. Änderung
Eingriff erfolgt durch E.-Nrn.	101, 102, 105, 106, 110, 113, 117, 118, 122, 123, 126, 128 und 130	(Wegeausbaumaßnahmen auf vorhandenen Trassen mit Teilversiegelung von Wegeseitenräumen (Schotterbankett alternativ Rasengittersteine); Beseitigung von Einzelbäumen)
Ausgleich erfolgt durch E.-Nrn.	500, 506 – 508, 510, 512, 513, 514, 517, 526 – 534, 701 und 703 – 706	(Neuanlage von Wald, Feldgehölzen, Gehölzgruppen, Obstwiese, Gewässerrandstreifen, Blüh-/Sukzessionsflächen, Extensivgrünland, Amphibiengewässer, Oberbodenabtrag mit anschließender Sukzession; Entsiegelung von Verkehrsflächen, Beseitigung von vorhandenen Rohrdurchlässen)
Betroffene Schutzgüter:		
<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes		
<input checked="" type="checkbox"/> Arten und Biotope OVW (Weg), UHM (Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer trockener Standorte) HB (Einzelbäume) GRA (Artenarmer Scherrasen)		
<input checked="" type="checkbox"/> Boden Stark überprägte Kulturböden ohne besondere Werte		
<input checked="" type="checkbox"/> Wasser FGR (nährstoffreicher Graben)		
<input type="checkbox"/> Klima / Luft		
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild HB (Einzelbäume)		
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen: Verlust / Beeinträchtigung von Lebens- und Rückzugsräumen von Tier – und Pflanzenarten sowie Verlust / Beeinträchtigung von naturnahen, z. T. prägenden Landschaftselementen.		
Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen: Gehölzfällungen / -rodungen nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02., Umweltbaubegleitung		
Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen: Verlust von Lebens- und Rückzugsräumen von Tier – und Pflanzenarten sowie Verlust von naturnahen, z. T. prägenden Landschaftselementen.		
Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen: Im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Erfassungsbogen für Biotopkartierungen „Stand: 19.02.2024“) ist der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt/bilanziert worden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen von geringer, von allgemeiner bis geringer und von allgemeiner Bedeutung ausgeglichen.		
Bei Nichtausgleichbarkeit: Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen: - entfällt -		

<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele: Ausweisung eines Gewässerrandsteifens, Anlage einer Blüh-/Sukzessionsfläche sowie einer Waldfläche (E. Nr. 500 zur Größe von 0,6104 ha), Ausweisung eines Gewässerrandstreifens (E.-Nrn. 506 (= 0,0250 ha)), Anlage von Feldgehölzen (E.-Nrn. 506 (= 0,0646 ha), 508 (= 0,1856 ha) und 510 (= 0,1320 ha) in der Gesamtgröße von 0,3822 ha), Anlage eines Amphibiengewässers (E.-Nr. 507 zur Größe von 0,2468 ha), Oberbodenabtrag mit anschließender Sukzession (E.-Nrn. 507 (= 0,5028 ha), Anbringung von Fledermauskästen (E.-Nrn. 510 (= 3 Stück)), Anlage von Extensivgrünland (E.-Nrn. 512 und 532 zur Größe von 1,6180 ha), Anlage einer Allee (E.-Nr. 513 auf 50 m Länge (anrechenbare Kompensationsgröße = 0,0200 ha), Anlage von Baumreihen (E.-Nrn. 514 (= 110 m), 526 (370 m), 527 (50 m), 528 (50 m), 529 (60 m), 530 (90 m ²), 533 (50 m) und 534 (20 m) in der Gesamtlänge von 710 m (anrechenbare Kompensationsgröße = 0,1510 ha)), Ausweisung einer Obstbaumwiese (E.-Nr. 517 in der Flächengröße von 0,2613 ha), Anbringung einer Ersatzbrutstätte für den Steinkauz (E.-Nrn. 517), Ausweisung eines Gewässerrandsteifens, Gehölzgruppenpflanzung (E.-Nr. 531 zur Größe von 0,0677 ha), Entsiegelung bituminös befestigter Flächen (E.-Nrn. 701 (= 0,0150 ha) und 703 (= 0,196475 ha) in der Gesamtgröße von 0,241475 ha und Beseitigung von Rohrdurchlässen (E.-Nrn. 704, 705 und 706 in der Länge von jew. 7 m (anrechenbare Kompensationsgröße = 0,0105 ha) zur Anreicherung der Landschaft mit für sie typischen flächenhaften, linienförmigen und punktuellen Biotopstrukturen.	
Beim Gesamtkompensationsbedarf in Höhe von rund 2,60502 ha sind die o. g. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit 4,095175 ha somit ausgeglichen. Es besteht ein Kompensationsüberschuss mit Größe von 1,490155 ha .	
Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: Der angestrebte Zustand wird kurz- bis mittelfristig erreicht.	
Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:	
Arten und Biotope: UHM = Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (Wegeseitenräume), AS= Sandacker, FGR = Nährstoffreicher Graben	
Böden: Stark überprägte Kulturböden ohne besondere Werte.	
Träger der Maßnahme: Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Nordhorn-Nord	

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen:

- E.-Nr. 500 (**Gewässerrandstreifen, Blühfläche – ca. 5 Jahre später Sukzession, Wald**):
➤ Der Gewässerrandstreifen ist einmal jährlich zu mähen/mulchen,
➤ der Gewässerrandstreifen darf nicht geackert werden,
➤ der Gewässerrandstreifen darf nicht gedüngt und nicht mit Pestiziden behandelt werden,
➤ der Gewässerrandstreifen darf nicht als Ablagerungsfläche für Erdsilos, Feldmieten o. ä. genutzt werden und das Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Geräten o. ä. auf dem Gewässerrandstreifen ist untersagt.
➤ Blühfläche ist nach gesonderter Abstimmung mit der UNB zu unterhalten (grundätzlich Staffelmahd, Abransport des Mähgutes, Schnithöhe ca. 10 cm, beim 1. Schnitt (ca. Mitte Juni) nicht mehr als 70% der Fläche, 2. Schnitt (ggf. ca. 8-10 Wochen später)
Sukzessionsfläche bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen,
➤ Fremdnutzung ist untersagt,
➤ Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofiles) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig
➤ die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses (Gewässerunterhaltung) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig und
➤ die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Wald**
➤ Die Fläche wird waldbaulich genutzt,
➤ nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,
➤ darüber hinaus gehende Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nr. 506 (**Gewässerrandstreifen und Feldgehölz**):
➤ Der Gewässerrandstreifen ist einmal jährlich zu mähen/mulchen,
➤ der Gewässerrandstreifen darf nicht geackert werden,
➤ der Gewässerrandstreifen darf nicht gedüngt und nicht mit Pestiziden behandelt werden,
➤ der Gewässerrandstreifen darf nicht als Ablagerungsfläche für Erdsilos, Feldmieten o. ä. genutzt werden und das Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Geräten o. ä. auf dem Gewässerrandstreifen ist untersagt.
➤ Das **Feldgehölz** bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen,
➤ Fremdnutzung ist untersagt,
➤ Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofiles) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig,
➤ die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses (Gewässerunterhaltung) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig,
➤ nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen und
➤ die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nr. 507 (**Amphibiengewässer, Oberbodenabtrag und Sukzession**):
➤ Die Anlage des Amphibiengewässers sowie der **Oberbodenabtrag** erfolgt nach gesonderter Abstimmung mit der UNB
➤ die **Sukzessionsfläche** bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen,
➤ die Ausführung der Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nr. 508 (**Feldgehölz**):
➤ Das **Feldgehölz** bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen,
➤ Fremdnutzung ist untersagt,
➤ Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofiles) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig,
➤ nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen und
➤ die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E.-Nr. 510 (**Feldgehölz**):
➤ Das **Feldgehölz** bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen,
➤ Fremdnutzung ist untersagt,
➤ Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofiles) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig,
➤ nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen und
➤ die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (3 **Fledermauskästen**)
➤ Fünfjährige Besatzkontrolle,
➤ einschließlich eines jährlich zu erstellenden Protokolls und
➤ zehnjährige Betreuung (erforderliche Reparaturen und ggf. Neulieferung und Anbringung sowie regelmäßige Reinigung der Kästen).
- E.-Nrn.: 512 und 532 (**Extensiv-Grünland**):
➤ Folgende Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten:
➤ Keine Veränderung des Wasserhaushaltes,
➤ keine Veränderung des Bodenaufbaues und der Oberflächengestalt,
➤ Verbot der Anlage von Erdsilos, Feldmieten und Futterstellen,
➤ keine ackerbauliche Nutzung (Nutzung nur als Dauergrünland),
➤ grundsätzlich keine Anwendung von Pestiziden (nur nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde),
➤ grundsätzlich keine Erneuerung der Grünlandarbe,
➤ keine maschinelle Flächenbearbeitung im Zeitraum vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres, auch Mahd nach dem 15.07. eines Jahres,
➤ Beweidung mit maximal drei Großvieheinheiten/ha,
➤ bei Weidenuutzung ist jeweils im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen,
➤ keine Düngung und
➤ die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen:

E.-Nr. 513 (Allee):

- Der **Baumbestand** ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall sind Bäume nachzupflanzen,
- die Bäume sind von Drähten frei zu halten,
- Aufastungen sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofiles) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig,
- nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen und
- die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

E.-Nrn. 514, 526 – 530, 533 - 534 (Baumreihen):

- Der **Baumbestand** ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall sind Bäume nachzupflanzen,
- die Bäume sind von Drähten frei zu halten,
- Aufastungen sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofiles) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig,
- nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen und
- die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

E.-Nr. 517 (Streuobstwiese mit Ersatzbrutstätte für den Steinkauz):

- Der **Baumbestand** ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall sind Bäume nachzupflanzen,
- die Bäume sind von Drähten frei zu halten,
- Aufastungen sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofiles) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig und
- die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

(Ersatzbrutstätte für den Steinkauz)

- Fünfjährige Besatzkontrolle,
- einschließlich eines jährlich zu erstellenden Protokolls und
- zehnjährige Betreuung (erforderliche Reparaturen und ggf. Neulieferung und Anbringung sowie regelmäßige Reinigung der Ersatzbrutstätte).

E.-Nr. 531 (Gewässerrandstreifen und Gehölzgruppenanpflanzung):

- Der **Gewässerrandstreifen** ist einmal jährlich zu mähen/mulchen,
 - der Gewässerrandstreifen darf nicht geackert werden,
 - der Gewässerrandstreifen darf nicht gedüngt und nicht mit Pestiziden behandelt werden,
 - der Gewässerrandstreifen darf nicht als Ablagerungsfläche für Erdsilos, Feldmieten o. ä. genutzt werden und
 - das Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Geräten o. ä. auf dem Gewässerrandstreifen ist untersagt.
-
- Der **Baumbestand** ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall sind Bäume nachzupflanzen,
 - die Bäume sind von Drähten frei zu halten,
 - Aufastungen sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (u. a. Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofiles) und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig,
 - nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen und

E.-Nrn. 701 und 703 (Sukzessionsflächen nach Flächenentsiegelung):

- Die **Sukzessionsflächen** bleiben der natürlichen Entwicklung überlassen,
- Fremdnutzung ist untersagt,
- Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig und
- die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

E.-Nrn. 704 – 706 (Entwässerungsgraben nach Entfernung von Rohrdurchlässen und Wiederherstellung der Grabenböschungen):

- Der **Graben** ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Umfang der Unterhaltungspflicht richtet sich nach den jeweils maßgeblichen wasserrechtlichen Bestimmungen.

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord

Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 18.12.2020, 26.08.2021

2.. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Schäden u. s. w.)
101 (Masch- weg)	13.1.1 v	Straße (OVS) mit	940,00	ca. 3		Von Nordwesten kommend:	I		Planung: Verstärkung des Betonpflasterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,50 m Breite und Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)); naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich !) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.
	10.4.2	Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) und Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	1.600,00	je ca. 3 ca. 3 je ca. 3 (bereichsweise ca. 0,50 m breit)		Schadhafter Betonrechteckpflasterweg, mit vegetationslosen Verhältnissen auf dem befahrenen Wegkörper und beidseits begleitenden, bis je ca. 3 m breiten Kraut-/Gras-Säumen. Im weiteren Wegverlauf schadhafter bituminös, bestegter Weg mit beidseitigen, ebenfalls je bis ca. 3 m breiten Kraut-/Gras-Säumen (bereichsweise sind die Kraut-/Gras-Säume nur ca. 0,50 m breit). An den Kraut-/Gras-Saum auf der Ostseite des Weges schließen ein Wegseitengraben, Feld- und Wallhecken, Einzelbäume, Wald, ein Fischteich und Hörfäume an. Daraus an wiederum schließen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. An den Kraut-/Gras-Saum auf der Westseite des Weges grenzen ebenfalls ein Wegseitengraben, eine Wallhecke, Einzelbäume und Hoffräume an. Daraus wiederum schließen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an. An dieser Wegseite grenzen Ackerflächen auch direkt an den Wegseitengraben an. Der Wegseitenraum ist auf insgesamt ca. 95 m Länge befestigt (voll- und teilversiegelt).	III I III		Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung des Betonpflasterweges und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,25/1 : 0,5 (= 705,00 m ² + 1.246,25 m ²)
	13.1.1 a 10.4.2	2.13 Einzelbaum (EB)				Im Bereich des Grundstück „Maschweg 28“ ist ostseitig die Entfernung von 2 Einzelbäumen (Schwarzpappel-Hybride mit BHD jew. 90 cm) sowie im weiteren Verlauf nach Süden von 4 Einzelbäumen (1 Waldkiefer, 3 Stieleichen mit BHD 35 – 50 cm) erforderlich, dass diese zu nah am Ausbaurand stocken bzw. durch Wurzeleinfuss Schäden an der Straße verursachen (würden).			E.-Nr. 101 Σ Kompensation für 6 Einzelbäume. 1.951,25 m ² +

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
I	= von geringerer Bedeutung

Wiederherstellbarkeit:

**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert
kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei dünnlichen Rahmenbedingungen im relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung

Erfassungs-Datum: 10.01.2006

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Schäden u. s. w.)
102 (Büscher-s- stiege)	13.1.1 v	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Stauden- fluren mittlerer Standorte (UHM).	310,00	ca. 3 je ca. 2,50 (bereichs- weise ca. 5 m breit)	Von Norden kommend: Schadhafter (Unebenheiten, Schlaglöcher) Beton- pflasterweg („H“-Steine), mit spärlicher Vegetation (vornehmlich Gräser) auf dem befahrenen Wege- körper und beidseits begleitenden, bis je ca. 2,50 m breiten Kraut-/Gras-Säumen. An den Kraut-/Gras- Saum auf der Ostseite des Weges schließen ein Wegesettengraben, eine Feldhecke und Einzelbäu- me an. Daran an wiederum schließen intensiv land- wirtschaftlich genutzte Ackerflächen. An den Kraut-/ Gras-Saum auf der Westseite des Weges grenzen ebenfalls ein Wegesettengraben, eine Feldhecke und Hofräume. Daran an wiederum schließen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Der Wegesektorraum ist auf insgesamt ca. 27 m Länge befestigt, (voll- und teilversiegelt).	I III	1	Planung: Verstärkung des Betonpflasterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)); beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die Vollversie- gung des Betonpflasterweges und die Teilver- siegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,25/ 0,5 (= 232,50 m² + 148,25 m²).	
	10.4.2								Σ E.-Nr. 102 582,96 m² ls. u.l.

Wertstufen:

		Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes, da Degeneralisationsstadium oder anthropogen stark verändert
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Nach dem erfolgten Ausbau des Weges E.-Nr. 102 im Jahr 2016 (vergleiche Abrechnungsplan Neuzustand 29.05.2017 in der Bauakte 2016/17) ergibt sich folgendes Kompensationserfordernis:

$$\begin{aligned}
 \text{Bituminös versiegelte Betonsteinpflasterfläche} &= 930 \text{ m}^2 (310 \text{ m} \times 3 \text{ m}) \times 0,25 & = 232,50 \text{ m}^2 \\
 \text{Schotterbankette} &= 599,21 \text{ m} \times 0,5 \text{ m} \times 0,5 & = 149,80 \text{ m}^2 \\
 \text{Bituminös versiegelte Fläche (Kraut-/Gras-Säume)} &= 1.063,77 \text{ m}^2 \cdot 930 \text{ m}^2 = 133,77 \text{ m}^2 \times 1,5 & = 200,66 \text{ m}^2 \\
 \\
 \text{Gesamtkompensationssbedarf} & & = \boxed{\mathbf{582,96 \text{ m}^2}}
 \end{aligned}$$

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Erfassungs-Datum: 31.03.2011

Ellerherreninjektionsverfahren: Nordhorn-Nord

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord							Erfassungs-Datum: 24.02.2014						
2. Änderung		E.-Nr.			Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
104 (Nach Schleuse I)	10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlicher Standorte (UHM) und Nährstoffreicher Graben (FGR), 4.13.3	ca. 0,50 bis ca. 1 ca. 3	Von Südostwesten kommend: 1. Ausweichstelle (Ostnordseite des Weges): Kraut-/Gras-Saum (artenarm, ca. 0,50 m bis ca. 1,00 m breit) mit anschließendem Wegeseitengraben (ca. 1,50 m tief, Kopfbreite ca. 3,00 m, wasserführend, Gräbenboschungen mit artenarmen Verhältnissen). Der Wegeseitengraben wird auf ca. 5 m Länge von einer unbefestigten Ackerzufahrt (Rohrdurchlass; ohne Bewuchs) überdeckt. Daran schließt Acker an.	III II	Planung für 1.: Befestigung des vorhandenen Wegeseiterraumes und der Ackerzufahrt mit einer bituminösen Decke (SB (bit)), Ausweichstelle in 20,00 m Länge und 2,00 m Breite (Teil-Verrohrung des Wegeseitengrabens (RD 500)). Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die Teil-Verrohrung des Wegeseitengrabens: 1 : 1,5 (= 60,00 m²) und 1 : 1 (= 45,00 m²).								
10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlicher Standorte (UHM) und Nährstoffreicher Graben (FGR), 4.13.3	20,00 20,00	ca. 0,50 bis ca. 1 ca. 3	2. Ausweichstelle (Ostnordseite des Weges): Verhältnisse wie vor, aber der Wegeseitengraben wird auf ca. 4 m Länge von einer unbefestigten Ackerzufahrt (Rohrdurchlass) mit Kraut-/Grasbewuchs überdeckt und wuchs überdeckt und	III und II	Planung für 2.: Befestigung des vorhandenen Wegeseiterraumes und der Ackerzufahrt mit einer bituminösen Decke (SB (bit)), Ausweichstelle in 20,00 m Länge und 2,00 m Breite (Teil-Verrohrung des Wegeseitengrabens (RD 500)). Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die Teil-Verrohrung des Wegeseitengrabens: 1 : 1,5 (= 60,00 m²) und 1 : 1 (= 48,00 m²).								
10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlicher Standorte (UHM) und Nährstoffreicher Graben (FGR), 4.13.3	20,00 20,00	ca. 1,50 ca. 3	3. Ausweichstelle (Ostnordseite des Weges): Verhältnisse wie vor, aber ohne Ackerzufahrt.	III und II	Planung für 3.: Befestigung des vorhandenen Wegeseiterraumes und der Ackerzufahrt mit einer bituminösen Decke (SB (bit)), Ausweichstelle in 20,00 m Länge und 2,00 m Breite (Teil-Verrohrung des Wegeseitengrabens (RD 500)). Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die Teil-Verrohrung des Wegeseitengrabens: 1 : 1,5 (= 60,00 m²) und 1 : 1 (= 60,00 m²).								
													Σ E.-Nr. 104
													333,00 m²

Wertstufen:		Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwurfungsziel des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei fiktiven Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar ca. 15 bis 25 Jahre
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung

Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 07.02.2023
(Stand: 19.02.2024)

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Arten			Wert-stufe	Wieder-herstell-barkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
			Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)			
105 <i>(Verbindungsweg und Zum Wallstroß)</i>	13.1.1 a	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) und Artenarmer Scherrasen (GRA), Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	185,00 185,00 ca. 120 ca. 65 35,00 35,00 35,00	ca. 3 ca. 3 ca. 6 ca. 6 ca. 3 germittelt ca. 7 ca. 2	ca. 3 ca. 3 ca. 6 ca. 3 ca. 3 ca. 7 ca. 100 cm Durchmesser	Von Westen und Südwosten kommend: Unbebener, rissiger bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordseite wird der Weg von einem bis ca. 3,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum mit Einzelbäumen (Stiel-Eichen) begleitet. Daran anschließt Wald. An der Südseite wird der Weg von einem ca. 6,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum mit Einzelbäumen und Einzelsträuchern und einem ebenso breiten, Pferdeställen vorgelagerten Scherrasen mit Einzelbäumen begleitet. Im weiteren Verlauf (Nordost-Wegstück) bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordwestseite wird der Weg von einem bis ca. 4 m bis ca. 10 m breiten Kraut-/Gras-Saum mit Einzelbäumen begleitet. Daran anschließt Wald. Entlang der Südostseite wird der Weg von einem ca. 2 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran anschließt ein Entwässerungsgraben und daran wiederum Acker (mit Mais bestellt). Nordseitig des Verbindungsweges stockt ein Einzelbaum (Amerikanische Eiche mit ca. 100 cm Durchmesser, diese muss gefällt werden, da durch Wurzelauswurf Schäden an der Straße verursacht werden).	I III III	Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigungen (SB (bit); Naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungsnahme der uNB maßgeblich !)) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 110,00 m²).
	2.13	Einzelbaum (EB)						Σ E.-Nr. 105 + Kompensation für 1 Einzelbaum 110,00 m²

Wertstufen:		Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Deleterialisationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei dünnen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung Erfassungs-Daten: 07.07.2021

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
105 (Zum Wallstroß)	13.1.11 a	Weg (OVW) mit	1.222,00	ca. 3,00	Von Südwesten kommend (Sackklasse). Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 1.222,00 schadhafte (Längs-/Querrisse, Abplatzungen, Schlaglöcher) bituminöse befestigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs.	I			Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 1.222,00: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung auf 1.222,00 m Länge und 3,00 m Breite (naturschutzrechtlich kein Eingriff). Jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich! und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,50 m Breite und Ersatz von vorhandenen Durchlässen (jew. RD 600; E.-Nr. 105.01 und E.-Nr. 105.02 - naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich).	
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM))	1.222,00	ca. 2,00	Entlang seiner West-/Nordwestseite wird der Weg von einem ca. 2,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich eine Mischwaldfläche, Wallhecken, abschnittsweise ein Graben, Ackerflächen (Kartoffeln, Getreide), ein Stallgrundstück, ein Güllieberghälfte sowie Baumreihen an. Im Bereich von Wege-km 0-20, 48 – 54, 60 – 68, 360 – 380, 460 – 475, 1034 – 1046 sowie 1072 – 1085 befinden sich eine Straßeneinmündung sowie Zufahrten (bit. Schotter, Pflaster - mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtänge von 94,00 m.	II				Im Bereich von Wege-Station 210, 336 und 424, stocken jeweils west-/nordwestseitig Stieleichen nahe am Ausbaurand. Diese sind während der Bauphase mit einem Stammsschutz zu versehen.
	13.1.11 a	Weg (OVW)	- 94,00 und und	ca. 1,75 (germittelt)	Entlang seiner Ost-/Südostseite wird der Weg von einem ca. 1,50 – 2,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich abschnittsweise ein Graben, Ackerflächen (Mais, Getreide), Intensivgrünlandflächen, Wallhecken, Feldhecken sowie Freizeitgrundstücke an.	II			Bei Wege-km 430 bis Wege-Station 434 sowie 1020 – 1024 („Wallstroßbecker“) wird der Weg jeweils von einem Graben (jew. RD 600) gekreuzt.	
105.01 und 105.02					Bei Wege-km 100 bis Wege-km 111 wird der Weg von 110 kV-Stromfreileitung gekreuzt.				$\Sigma 105 = 587,50 \text{ m}^2$	

Wertstufen:

Wertstufen:		Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsspiel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar. Bei jüngstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung Erfassungs-Datum: 08.01.2018

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
106 (Am Boosbrook)	13.1.1 a	Straße (OvS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	150,00	ca. 2,50	Von Osten kommend: Schadhafter bituminös befestigter Weg ohne Be- wuchs. Entlang seiner Südsseite wird der Weg von einem bis ca. 6,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran anschließt ein Hofraum mit einem Feldgehötz. An der Nordseite des Weges schließen an den bis ca. 3,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum ebenfalls ein Hofraum mit einem Feldgehötz und Einzelbäume (eine Roteiche und vier Stiel-Eichen) an. Der Wegeseitenraum ist auf insgesamt ca. 18 m Länge befestigt (voll- und teilversiegelt).	I			Planung: Verstärkung der vorhandenen bitumi- nösen Befestigung (SB (bit)) in 3,00 m Breite; In vorhender Breite (2,50 m) naturschutzrecht- lich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich !) und beidseitig Schotter- Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.
	10.4.2			ca. 6			III		Kompensationsverhältnis für die Voll- und Teil- versiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 1 / 1 : 0,5 (= 75,00 m ² + 70,50 m ²).
				ca. 3					Σ E.-Nr. 106 529,68 m ² + Kompensation für 9 Einzelbäume (Stieleiche-Hochstamm) – (s. u.)

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar / > 150 Jahre Regenerationszeit
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungszusatz des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar. Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Nach dem erfolgten Ausbau des Weges E.-Nr. 106 im Jahr 2016 (vergleiche Abrechnungsplan Neuzaustand 29.05.2017 in der Bauakte 2016/17) ergibt sich folgendes Kompensationsefordernis:

$$\begin{aligned}
 \text{Schotterbankette} &= 292,37 \text{ m} \times 0,5 \text{ m} \times 0,5 = 73,09 \text{ m}^2 \\
 \text{Bituminös versiegelter Fläche (Kraut-/Gras-Säume)} &= 679,40 \text{ m}^2 - 375 \text{ m}^2 (150 \text{ m} \times 2,50 \text{ m}) = 304,40 \text{ m}^2 \times 1,5 = 456,60 \text{ m}^2 \\
 &\quad = \underline{\underline{529,69 \text{ m}^2}}
 \end{aligned}$$

Gesamtkompensationsbedarf

Außerdem sind im Zuge des Wegeausbaues 5 Sand-Birken und 4 Stiel-Eichen beseitigt worden. Hierfür sind gem. Abstimmung mit Frau Uhl (uNB) vom 03.01.2018 9 Stiel-Eichen-Hochstämmen (12 – 14, m. B.) im Wegeseitenraum des betreffenden Weges, in vorhandene Gehölzlücken anzupflanzen.

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
Erfassungs-Datum: 10.01.2006

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLO-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
107 (Baileck)	13.1.1 v	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	1.130,00	ca. 3	Von Südwesten kommend: Schadhafter (Schlaglöcher) Betonrechteckpfasterweg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nord-/Nordwestseite wird der Weg von einem bis ca. 2,50 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran anschließen ein Wegseitengraben, Wall- und Feldhecken, Einzelbäume und ein Hofraum, und daran wiederum landwirtschaftlich genutzte Acker-, Grünland- und Brachflächen. An der Süd-/Südostseite des Weges schließen an den bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum ein Wegseitengraben, Feld- und Wallhecken, Einzelpflanzen, ein Feldgehölz, eine Obstwiese und Wald, und daran grenzen wiederum intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an. Der Wegseitenumraum ist auf insgesamt ca. 40 m Länge befestigt (voll teilversiegelt).	I	I	Planung: Verstärkung des vorhandenen Betonrechteckpfasterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompenationsverhältnis für die Vollversiegelung des Betonsteinhofpflasterweges und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,25/1 : 0,5 (= 847,50 m ² + 555,00 m ²). Σ E.-Nr. 107 1.402,50 m ²	
	10.4.2			ca. 2,50		III			
				ca. 2		III			

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei fürstlichen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung

Erfassungs-Datum: 10.01.2006

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
108 (Östlicher Dwarsteik)	13.1.1 a 10.4.2	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	250,00	ca. 3		Von Nordnordwesten kommend: Schadhafter (Schlaglöcher) bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordostseite wird der Weg von einem bis ca. 1,00 m/1,50 m/ 2,50 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran anschließen Wall- und Feldhecken und Wald, und daran grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. An der Südwestseite des Weges schließen an den bis ca. 1,00 m/ 2,00 m/3,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum ein Wegeseltraben, Feldhecken und Hofraum an. Darauf wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Brachflächen an. Der Wegeseltraum ist auf insgesamt ca. 145 m Länge befestigt (voll- und teilversiegelt).	I III III	I III III	Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminiösen Befestigung (SB (bit)); naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich !) und beidseitig Schotter-Bankeite, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 88,75 m ²).

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I	= von geringer Bedeutung

** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
 * nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
 (*) schwier regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da De-Generationsstadium oder anthropogen stark verändert)
 kein Symbol: bedingt regenerierbar. Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung

Erfassungs-Datum: 10.01.2006

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wert-stufe	Wieder-herstell-barkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)			
108 (Östlicher Dwarstdiek)	13.1.11 a	Weg (OVW) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM))	220,00	ca. 3,00	Von Westen kommend (hinter Hofstelle „Baal“): Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 220,00 schadhafter (Längs-/Querrisse, Abplatzungen, Schlaglöcher) bituminös befestigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs.	I			Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 220,00: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Verfestigung auf 220,00 m Länge und 3,00 m Breite (naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,50 m Breite und Ersatz von einem vorhandenen Durchlass (RD 1000; E.-Nr. 108.01 - naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich).			
	10.4.2		220,00	ca. 1,00	Entlang seiner Südseite wird der Weg von einem ca. 1,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich ein Graben, eine Wallhecke sowie eine Ackerfläche (Mais) an. Im Bereich von Weg-km 4 - 18 sowie 198 - 210 befinden sich zwei Zufahrten (Pflaster - mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtlänge von 26,00 m.	II				Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 103,50 m ²)		
	13.1.11 v	Weg (OVW)	- 26,00	und ca. 1,60 (germittelt)	Entlang seiner Nordseite wird der Weg von einem ca. 1,20 m - 2,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich abschnittsweise ein Graben sowie Feldhecken an.	II						
	2.13	Einzelbaum (HB)	220,00		Bei Weg-km 28 und 58 (südseitig) ist die Entfernung von 2 Einzelbäumen (<i>Fraxinus excelsior</i> - Gemeine Esche mit Stammdurchmesser 40 und 80 cm) erforderlich, da diese zu nah am Ausbaurand stocken. Eine der Eschen ist mit Efeu bewankt.				Bei Weg-km 215 bis 220 wird der Weg von einem Graben („Baalbecke“ - RD 1000) gekreuzt.			
108.01							$\sum 108 = 103,50 \text{ m}^2 + \text{Kompensation für } 2 \text{ Einzelbäume.}$					
Wertstufen:												
V = von besonderer Bedeutung												
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung												
III = von allgemeiner Bedeutung												
II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung												
I = von geringer Bedeutung												
** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)												
* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)												
(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungswert des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert												
kein Symbol: bedingt regenerierbar. Bei fünfjährigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)												

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Erfassungs-Datum: 19.01.2006

Eurbereinigungserfahren: Nordhorn-Nord

విషయాల ప్రశ్నల ప్రాంగణాల విధానము

Werturton:	V	= von besonderer Bedeutung	""	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
	IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
	III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert
	II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei temporären Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
	I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord

Erfassungs-Datum: 08.01.2018

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
110 (Schievkinkstrasse)	13.1.1 v 10.4.2	Straße (OvS) mit Halbruderaleen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UH-M).	2.260,00	ca. 3,65 ca. 2	gemittelt ca. 0,00 m ²	Von Südwesten kommend: Betonrechteckpfasterweg ohne Bewuchs. Entlang seiner Nordwestseite wird der Weg von einem bis ca. 1,50 m/2,00 m/3,00 m breiten Kraut-/Gras-/Saum begleitet. Daran anschließend Wegesieten- und Entwässerungsgräben, Haus- und Hofgrundstücke, Feld- und Wallhecken, Einzelbäume, ein Gülliebehälter, und daran wiederum landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. An der Südostseite des Weges schließen an den bis ca. 1,00 m/2,00 m/3,00 m breiten Kraut-/Gras-/Saum ebenfalls Wegesieten- und Entwässerungsgräben, Haus- und Hofgrundstücke, Feld- und Wallhecken, Einzelbäume, ein Feldgehöft, eine Weihnachtsbaumkultur, Wald, Gülliebehälter, und daran wiederum landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an. Der Wegesietenraum ist auf insgesamt ca. 100 m Länge befestigt (voll- und teilversiegelt).	I III	I III	Planung: Verstärkung des vorhandenen Betonrechteckpfasterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)) in 3,00 m Breite und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die (1) Vollversiegelung des Betonsteinpfasterweges, die (2) Teilversiegelung der Kraut-/Gras-/Saume, die (3) Teilentsiegelung der Betonrechteckpfasterdecke (wird zu Schotterbankett): (1) 1 : 0,25 (= 1.695,00 m ²), (2) 1 : 0,5 (= 378,00 m ²) und (3) 1 : 0,75 (= 1.101,75 m ²).	E.-Nr. 110 1.551,52 m ² (s. u.)

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei jüngstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung		

Nach dem erfolgten Ausbau des Weges E.-Nr. 110 im Jahr 2016 (vergleiche Abrechnungsplan Neuzustand 31.05.2017 in der Bauakte 2016/17) ergibt sich folgendes Kompensationserfordernis:

Für die (1) Vollversiegelung des Betonsteinpfasterweges, die (2) Teilversiegelung der Kraut-/Gras-/Saume, die (3) Teilentsiegelung der Betonrechteckpfasterdecke (wird zu Schotterbankett): (1) 1 : 0,25 (= 7361,15 x 0,25 = 1.840,28 m²), (2) 1 : 0,5 (4.309,95 / 2 x 0,35 m x 0,5 = 377,12 m²) und (3) 1 : 0,75 (=8.249 m²-7.361,15 m²= 887,85 m²)x 0,75 = 665,89 m².
Gesamtkompensationsbedarf = 1.551,52 m²

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung Erfassungs-Datum: 10.01.2006

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
111 (Bookholter Heide)	13.1.1 v	Straße (OVS) mit Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	1.870,00	gemittelt ca. 3,25	ca. 3	Von Nordosten kommend: Schadhafter (Unebenheiten) Betonrechteckpfasterweg mit spärlichem Bewuchs in der Wegmitte. Entlang seiner Südostseite wird der Weg von einem bis ca. 3,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließen ein Wegeselengraben (bereichsweise als Wegesietenmulde und als Entwässerungsgraben ausgebildet), Hofgrundstücke, Feld- und Wallhecken, Einzelbäume, Wald, und daran wiederum landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. An der Nordwestseite des Weges schließen an den bis ca. 1,00 m/4,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum ebenfalls eine Wegesietenmulde und ein Entwässerungsgraben., Hofgrundstücke, Feld- und Wallhecken, Einzelbäume, ein Fäldege-hölz und eine Trafo-Station, und daran wiederum landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Der Wegesietenraum ist auf insgesamt ca. 100 m Länge befestigt (voll- und teilversiegelt).	I		Planung: Verstärkung des vorhandenen Betonrechteckpfasterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)) in 3,00 m Breite und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.
	10.4.2			gemittelt ca. 2,50			III		Kompensationsverhältnis für die (1) Vollversiegelung des Betonsteinpfasterweges, die (2) Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume, die (3) Betonrechteckpfasterdecke (wird zu Schotterbankett): (1) : 0,25 (= 1.402,50 m ²), (2) : 0,5 (= 676,25 m ²) und (3) 1 : 0,75 (= 350,63 m ²).

Wertstufen:

Wertstufen:		Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar bis 150 Jahre Regenerationszeit
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei fröhligem Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung

Erfassungs-Daten: 07.07.2021

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
111 (Bookfotter Heide)	13.1.11 v	Weg (OVW) mit	350,00	ca. 3,60		Von Südwesten (Einfördung Am Deerten)			Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 350,00 350,00: Verstärkung des Betonsteinpflasterweges in bituminöser Bauweise, auf 350,00 m Länge und 3,00 m Breite und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,50 m Breite.
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) / Artenarmer Scherrasen (GRA)	350,00	ca. 1,50 (gemittelt)					Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung des Betonsteinpflasterweges und der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,25 (= 262,50 m ²), und Teileinsiedlung eines Klinkerpflasterweges wird Schotterbankett: 1 : 0,75 (= 162,00 m ²).
	13.1.11 v, s	Weg (OVW)	- 16,00	und					
			350,00	ca. 4,00 (gemittelt)					
				und					
	13.1.11 v	Weg (OVW)	- 32,00						

Wertstufen:		Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeinen bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord

Erfassungs-Daten: 07.07.2021

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
noch 111 (Bookholter Heide)	13.1.11 v	Weg (OVW) mit	40,00	ca. 3,60 – 16,00	Weiter in Richtung Nordosten bis zur K 17 („Hohenkörbener Weg“); Von Wege-Station 350,00 bis Wege-Station 390,00 schadhafter (Versackungen und Verschiebungen) Klinkerpfasterweg (Rechteck-Pflastersteine) mit sporadisch auftretendem Kraut-/Grasbewuchs in der Wegmitte. Der Weg läuft trompetenförmig auf einer Länge von 16,00 m in einer Breite von 3,60 auf 16,00 m aus.	I			Planung: Wege-Station 350,00 bis Wege-Station 390,00 : Verstärkung des vorhandenen Klinkerpfasterweges in bituminöser Bauweise auf 40,00 m Länge und 3,00 – 26,00 m Breite (Einnandungsbereich nach RLW) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,75 m Breite.
	10.4.2	Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	40,00	ca. 1,50 und ca. 5,00	Entlang seiner Nord-Nordwestseite wird der Weg von einem ca. 1,50 m breitem Kraut-/Gras-Saum begleitet. Hieran schließt sich ein Wohngrundstück an. Entlang seiner Süd-Südostseite wird der Weg von einem ca. 5,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum mit Straßenseitengruben begleitet. Hieran schließt eine Ackerfläche (Mais) an.	II			Kompensationsverhältnis für Teilversiegelung des Klinkerpfasterweges (1 : 0,25) (= 36,00 m ²) und die Vollversiegelung der Kraut-/Gras-Säume (1:1,5) (= 132,25 m ²) und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 35,25 m ²)

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I	= von geringer Bedeutung

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord

Erfassungs-Datum: 10.01.2006

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
112 (Am Deepert)	13.1.1 a 10.4.2	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (U-HM) und Einzelbäume (HB).	300,00	ca. 2,50 je ca. 2		Von Südosten kommend: Sehr schachthafter bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs und beidseitig von je ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Säumen (mit nitrophilen Standortverhältnissen) begleitet. Entlang der Südwestwegeseite schließen ein Wegeseitengraben und Einzelbäume an den Kraut-/Gras-Saum an. Daran wiederum grenzen Grünlandflächen an. An der Nordostwegeseite schließen an den Kraut-/Gras-Saum ebenfalls ein Wegeseitengraben, Einzelbäume, Einzelsträucher und ein Hofraum an. Daran wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Bei der Einmündung zur K 17 (Hohenkörner Weg) sind zwei Einzelbäume (zwei je ca. 40-jährige Stiel-Eichen) vom Wegeausbau betroffen. Der Wegeseitenumraum ist auf insgesamt ca. 10 m Länge befestigt (voll- und teilversiegelt).	I III		Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit) in 3,00 m Breite; in vorhandener Breite (2,50 m) naturschutzrechtlich kein Eingriff (ledoch Stellungnahme der uNB maßgeblich !)) und beidseitig Schotterbankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung und Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume und die Beseitigung von Einzelbäumen: 1 : 1 / 0,5 (= 150,00 m² + 147,50 m²), pauschal 25 m²/Baum (= 50,00 m²).

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
I	= von geringer Bedeutung

** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
 * nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
 (*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
 kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei fürtümlichen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung

Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 17.12.2019

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
113 (Altendorfer Diek)	13.1.1 a	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	940,00	ca. 3	Von Süden kommend: Schadhafter (Unebenheiten) bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs. Entlang seiner West-, bzw. Südwest-, bzw. Südostseite wird der Weg von einem bis ca. 2,00 m (bereichsweise ca. 3,00 m) breiten Kraut-Gras-Saum begleitet. Darauf an schiles-sen ein Wegeselengraben, eine Wegesteinmulde, eine Baumreihe, ein Hofraum, Feld- und Wallhecken und ein Feldgehötz. Darauf wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. An der Ost-, bzw. Nordost-, bzw. Nordwestseite des Weges schließen an den bis ca. 2,50 m (bereichsweise ca. 3,00 m) breiten Kraut-Gras-Saum ebenfalls ein Wegeselengraben, Hofräume, eine Wallhecke, eine Baumreihe, Einzelsträucher und ein Feldgehötz an. Darauf wiederum grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen an. Der Wegestraßenraum ist auf insgesamt ca. 36 m Länge befestigt (voll- und teilversiegelt).	I	Planung; Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung (SB (bit)); naturschutzrechtlich 'kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich !)) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite und Einmündung auf die Kreisstraße 17 - Ausbau nach RLW.		
	10.4.2			ca. 2 (bereichsweise ca. 3 m breit)		Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 461,00 m ²).	III		Kompensationsverhältnis für den Ausbau der Einmündung nach RLW: pauschal 3 Einzelbäume.

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes / da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung

Erfassungs-Daten: 07.07.2021

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wert-stufe	Wieder-herstell-barkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
113 (Altendorfer Diek)	13.1.11 a	Weg (OVW) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	310,00	ca. 3,00	Von Norden (Ermündung Nach Schleuse III) kommend: Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 310,00 schadhafter (Längs-/Querrisse, Abplatzungen, Schlaglöcher) bituminös befestigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs.	Von Norden (Ermündung Nach Schleuse III)	*	I	Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 310,00: Verstärkung der vorhandenen bituminosen Befestigung auf 310,00 m Länge und 3,00 m Breite (naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungsnahme der uNB maßgeblich) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,50 m.
	10.4.2		310,00	ca. 2,50 (gemittelt)	Entlang seiner Ostseite wird der Weg von einem ca. 2,00 m - 3,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich eine Wallhecke, eine Weihachisbaumkultur, Einzelbäume, ein Wohngrundstück, eine Laubwaldfläche sowie erneut ein Wohngrundstück an. Im Bereich von Weg-km [01 – 140, 239 – 254, 263 – 265 sowie 281 – 285 befinden sich mehrere Zufahrten sowie eine Straßeneinmündung (Pflaster, bit - mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtfläche von 60,00 m.		II		Kompensationsverhältnis für Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 110,00 m ²)
	13.1.11 a, v	Weg (OVW)	- 60,00	und	Entlang seiner Westseite wird der Weg von einem ca. 1,00 m - 3,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich eine Weihachisbaumkultur, ein Wohngrundstück, ein Baumreihen und Felddecken an. Im Bereich von Weg-km 65 – 69, 230 – 251 sowie 260 - 285 befinden sich mehrere Zufahrten sowie eine Straßeneinmündung (Pflaster, Schotter, bit - mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtfläche von 40,00 m.		I		
	13.1.11 a, s, v	Weg (OVW)	- 40,00		Bei Wege-km 174 wird der Weg von einer 10 kV-Stromfreileitung gekreuzt.			Σ 113 = 110,00 m ² .	

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung;	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei geringsten Raumbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung

Erfassungs-Daten: 07.07.2021

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
114 <i>(Zum Weimarer)</i>	13.1.11 a	Weg (OVW) mit	40,00	14,00 - 3,00	Von Osten (K 17 – „Hohenkörbener Weg“) kommend: Von Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 40,00 schadhafter bituminös befestigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs. Der Weg läuft trompetenförmig auf einer Länge von 40,00 m in einer Breite von 14,00 bis 3,00 m aus. Entlang seiner Ostseite wird der Weg von einem ca. 2,00 m – 3,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum , unterbrochen begleitet. Hieran schließt sich eine Ackerfläche (Getreide) an. Entlang seiner Südseite wird der Weg von einem ca. 2,00 m – 3,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum , begleitet. Hieran schließt sich eine Grünlandfläche an.	I			Planung: Wege-Station 0,00 bis Wege-Station 40,00 : Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung auf 40,00 m Länge und 3,00 – 26,00 m Breite (Einniedrigungsbereich nach RLW), und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,75 m Breite.
	10.4..2	Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (IHM)	40,00	ca. 2,50 (gemittelt)	und ca. 2,50 (gemittelt)	II			Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung der Kraut-/Gras-Säume (1 : 1,5) (= 148,25 m ²) und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume; 1 : 0,5 (= 35,25 m ²).

Wiederherstellbarkeit:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes / da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert!
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar. Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar ca. 15 bis 25 Jahre
I	= von geringerer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung

Erfassungs-Daten: 07.07.2021

E.Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
noch 114 <i>(Zum Wellner)</i>	13.1.11 a	Weg (OVW) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM))	680,00	ca. 3,00		Weiter in Richtung Westen bis hinter die Kreuzung "Berglandstraße". Von Wege-Station 40,00 bis Wege-Station 720,00 schadhafter (Längs-/Querrisse, Schlaglöcher) bituminös befestigter Weg ohne Kraut-/Grasbewuchs.	I		Planung: Wege-Station 40,00 bis Wege-Station 720,00: Verstärkung der vorhandenen bituminösen Befestigung auf 680,00 m Länge und 3,00 m Breite (naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich) und beidseitig Schotter-Bankette in je 0,50 m Breite und Ersatz von einem vorhandenen Durchlass (RD 1000; E.-Nr. 114,01 - naturschutzrechtlich kein Eingriff, jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich).
	10.4.2		680,00	ca. 2,25 (germittelt)		Entlang seiner Nordseite wird der Weg von einem ca. 1,50 m – 3,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich eine Ackerfläche (Getreide), Einzelbäume, eine Walhecke, Feldhecken sowie ein Siedlungsbereich an. Im Bereich von Wege-km 279 – 285, 286 – 397, 407 – 412, 632 – 638, 655 – 668 sowie 698 – 720 befinden sich Zufahrten sowie eine Straßeneinfündung (bit. Pflaster - mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtlänge von 94,00 m.	II		Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 270,50 m ²)
	13.1.11 a, v	Weg (OVW)	- 161,00	und		Entlang seiner Südseite wird der Weg von einem ca. 1,50 – 3,00 m breitem Kraut-/Gras-Saum, unterbrochen von mehreren Zufahrten/Zuwegungen begleitet. Hieran schließen sich abschnittsweise ein Graben, eine Grünlandfläche, eine Walhecke, Einzelbäume, Feldhecken sowie ein Siedlungsbereich an. Im Bereich von Wege-km 553 – 558, 586 – 653, 667 – 690 sowie 698 – 720 befinden sich Zufahrten sowie eine Straßeneinfündung (bit. Pflaster - mind. 0,50 m breit) in einer Gesamtlänge von 117,00 m.	I		
			- 117,00			Bei Wege-km 89 bis Wege-km 94 wird der Weg von einem Graben (RD 1000) gekreuzt.			
	13.1.11 a, v	Weg (OVW)				Bei Wege-km 173 befindet sich ein Hinweisschild „Gasleitung“.			
									$\sum 114 = 454,00 \text{ m}^2$.
Wertstufen:									
V	= von besonderer Bedeutung					**			nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar / > 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung					*			nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung					(*)			schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung					kein Symbol:			bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung								

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Ehrbareinigungserfahren: Nordhorn-Nord

Erfassungs-Datum: 10.01.2006

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:		
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsschutz des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei giürtigsten Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung Erfassungs-Datum: 10.01.2006

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
116 (Schoepf- diek)	13.1.1 v	Straße (OVS) mit	310,00	ca. 3		Von Nordosten kommend: Schadhafter Betonrechteckpfasterweg ohne Be- wuchs. Entlang seiner Südosteite wird der Weg von einem bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran anschließen ein Entwässerungs- graben und eine Wallhecke, und daran wiederum Grünlandflächen. An der Nordwestseite des Weges schließen an den bis ca. 2,50 m breiten Kraut-/ Gras- Saum ein Wegeselengraben und Einzelsträucher, und daran wiederum Grünlandflächen an.	I		Planung: Verstärkung des vorhandenen Beton- rechteckpfasterweges mit einer bituminösen Decke (SB -bit) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompatitionsverhältnis für die Vollversie- lung des Betonsteinpfasterweges und die Teil- versiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,25/ 0,5 (= 232,50 m ² + 155,00 m ²).
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Stauden- fluren mittlerer Standorte (UHM),	310,00	ca. 2,50			III		

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	- bedingt regenerierbar: Bei französischen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Wiederherstellbarkeit:

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung

Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 04.12.2019

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
117 (Zuschlagsstraße)	13.1.1 v	Straße (OV/S) mit	910.00	ca. 3		Von Südosten kommend:	I		Planung: Verstärkung des vorhandenen Beton-rechteckplasterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.
10.4.2		Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).				Dabei handelt es sich insgesamt um Voll- und Wegeeinmündungen unterbrochen. Dabei handelt es sich insgesamt um Voll- und Wegeeinmündungen unterbrochen. Dabei handelt es sich insgesamt um Voll- und Wegeeinmündungen unterbrochen. Dabei handelt es sich insgesamt um Voll- und Wegeeinmündungen unterbrochen.	III		Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung des Betonsteinplasterwes und die Teilversiegelung der Kraut-(Gras-Säume; 1 : 0,25/ 1 : 0,5 (= 682,50 m² + 411,25 m²),
2.13		Einzelbaum		ca. 1 (bereichsweise ca. 2 m breit)		ca. 1 (bereichsweise ca. 2 m breit)	III		Im Bereich „Zuschlagsstraße Nr. 4“ ist die Entfernung von 5 Schwarz-Pappel-Hybriden (Ø 100 cm, 80 cm, 105 cm, 95 cm, 120 cm) sowie 2 Stielleichen (Ø 75 cm, 80 cm) erforderlich, da deren Wurzeln zu Schädigungen im Straßkörper führen.

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 50 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes da Generationsstadium oder anthropogen stark verändert
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei jünglichen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung

Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 08.01.2018

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. w.)
118 (Vechte- damm)	13.1.1 v	Straße (OVS) mit	65,00	ca. 3	Von Nordwesten kommend.	Unerbauter Betonrechteckpfasterweg mit spärlichem Bewuchs in der Wegmitte. Entlang seiner Südwestseite wird der Weg von einem bis ca. 1,00 m (bereichsweise 2,00 m) breiten Kraut-Gras-Saum (Geländecke) begleitet. Daran anschließen eine Wallhecke und ein Hausgrundstück, und daran und direkt an den Weg Weide- und intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Entlang seiner Nordostseite wird der Weg von einem bis ca. 3,00 m breiten Kraut-Gras-Saum (Geländecke) begleitet. Daran anschließen eine Feldhecke, Einzelbäume und ein Hausgrundstück, und daran und direkt am Weg Weide- und intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im weiteren Verlauf blau markiert - begleitender Kraut-Gras-Saumen wie beim Betonrechteckpfasterweg.	I	Planzung: Verstärkung der vorhandenen bituminierten Befestigung (SB (bit)); kein Eingriff - gen. ANATG - lediglich Stellungsnahme - der UNB - mag. geblich - II) und beidseitig Schotter-Bankette; alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.	
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) und	65,00	ca. 1 (bereichsweise ca. 2 m breit)			II	III	Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung des Betonsteinpfasterweges und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,25/ 1 : 0,5 (= 48,75 m ² + 32,50 m ²).
	13.1.1-a	Straße-(OVS)-mit	65,00	ca. 3			+	+	Planzung: Verstärkung der vorhandenen bituminierten Befestigung (SB (bit)); kein Eingriff - gen. ANATG - lediglich Stellungsnahme - der UNB - mag. geblich - II) und beidseitig Schotter-Bankette; alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM);	65,00	ca. 3 wie oben wie oben			++	++	Kompensationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 32,50 m ²).
Wertstufen:								Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung						*	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)	
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung						*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)	
III	= von allgemeiner Bedeutung						(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungszustand des Naturschutzes (da Degenerationszustand oder anthropogen stark verändert)	
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung						kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)	
I	= von geringer Bedeutung								
Σ								E.-Nr. 118	81,25 m²

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord

Erfassungs-Datum: 10.01.2006

2. Änderung						
E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten
119 (Hecke/ straße)	13.1.1 v	Straße (OVS) mit	390,00	ca. 3		Von Südosten kommend: Unebener Betonrechteckpfasterweg mit spärlichem Bewuchs in der Wegmitte. Entlang seiner Nordwest- bzw. Südwestseite wird der Weg von einem bis ca. 2,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum (bereichsweise Geländeanteile) begleitet. Darauf anschließen ein Wegesetengraben, Einzelbäume, Einzelsträucher, eine Falzhecke und Hausgrundstücke, und daran wiederum intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Entlang seiner Südost- und Nordosteite wird der Weg von einem bis ca. 2,50 m breiten Kraut-/Gras-Saum (bereichsweise Geländeanteile) begleitet. Darauf anschließen eine Feldhecke und ein Hausgrundstück, und daran wiederum Weideflächen. Der Wegesaitenraum ist auf insgesamt ca. 40 m Länge befestigt (voll- und teilversiegelt).
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	ca. 2			
			ca. 2,50			

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar / > 150 Jahre Regenerationszeit
IV	= von besonderen bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar / bis 150 Jahre Regenerationszeit
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes da Degenerationss stadium oder anthropogen stark verändert
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei füllstetigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung

Erfassungs-Datum: 10.01.2006

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
120 (Zuschlagsstraße)	13.1.1 v	Straße (OVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	740,00	ca. 3		Von Süden kommend:	I		Planung: Verstärkung des vorhandenen Betonrechteckpflasterweges mit einer bituminösen Decke (SB (bit)) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.	
	10.4.2			ca. 2 (bereichsweise ca. 4 m breit)		Unebener Betonrechteckpflasterweg mit spärlichem Bewuchs in der Wegmitte. Entlang seiner Westseite wird der Weg von einem bis ca. 2,00 m (bereichsweise 4,00 m) breiten Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließen eine Wegeseitenmuße, Einzelpflanzen, Feld- und Walhecken (an einer Geländekante), ein Feldgehölz und Wald, und daran wiederum intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Entlang seiner Ostseite wird der Weg von Kraut-/Gras-Saum begleitet. Daran an schließen Entwässerungs- und Wegeseitengräben, Einzelbäume (an einer Geländekante) und Haus- und Hofgrundstücke, und daran wiederum Grünland- und intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Der Wegeseitenraum ist auf insgesamt ca. 43 m Länge befestigt (voll- und teilversiegelt).	III			Kompensationsverhältnis für die Vollversiegelung des Betonsteinpflasterweises und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,25/ 0,5 (= 555,00 m ² + 359,25 m ²).

Wiederherstellbarkeit:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von geringerer Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Aktionierung

Erfassungs-Datum: 10.01.2006, 08.01.2018

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
122 (Fußweg)	13.1.1 a	Straße (OVS) mit	30,00	ca. 3		Von Osten kommend: Schadhafter bituminös befestigter Weg ohne Be- wuchs. Beidseitig wird der Weg von je bis ca. 1,50 m/ca. 2,00 m (bereichsweise 0,50 m) breiten Kraut-/ Gras-Säumen begleitet. Daran an schließt Wald.	I		Planung: Verstärkung der vorhandenen bitumi- nösen Befestigung (SB (bit)) in 30,00 m Länge; naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich !) und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasen- gittersteine in je 0,50 m Breite.
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Stauden- fluren mittlerer Standorte (UHM),	30,00	ca. 1,50 (bereichs- weise ca. 0,50 m breit)		Kompensationsverhältnis für die Teilversie- lung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 (= 15,00 m ²).	III		
			30,00	ca. 2 (bereichs- weise ca. 0,50 m breit)					
13.1.1 s	13.1.1 s	Straße (OVS) mit	570,00	ca. 3,50		Im weiteren Verlauf stark frequentierter, schlagloicher Schotterweg ohne Vegetation und Kraut-/Gras-Säumen wie vor.	I		Planung: Verstärkung des vorhandenen Schotter- weges in 570,00 m Länge und 3,00 m Breite mit einer bituminösen Befestigung (SB (bit)) und beid- seitig Schotter-Bankette, alternativ Rasen- gittersteine in je 0,50 m Breite.
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Stauden- fluren mittlerer Standorte (UHM),	570,00	wie oben			III		
			570,00	wie oben					
13.1.1 s	13.1.1 s	Straße (OVS) mit	100,00	ca. 3,50		Im weiteren Verlauf schadhafter Schotterweg; Beschreibung wie vor. Der Wegesektorraum ist auf insgesamt ca. 7 m Länge befestigt (vollversiegelt).	I		Planung: Verstärkung mit Betonspurbahnen (Ortbeton, MSB (SpB)) in 100,00 m Länge und 2 x 1,05 m Breite, mittig 0,90 m Schotterbefestigung und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Stauden- fluren mittlerer Standorte (UHM),	ca. 1				III		

Wertstufen:

	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
I	= von geringerer Bedeutung

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stahnd: 19.02.2024)

E für bereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord

Erfassungs-Datum: 10.01.2006 08:01 2018

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
noch 122 (Fußweg)	13.1.11/ 10.4.2	Weg (OVW; Erdweg)/Halbruderale Gras- und Staudenfuren mittlerer Standorte (UHM; Grasweg) mit Halbruderaler Gras- und Staudenfure mittlerer Standorte (UHM).	60,00	ca. 3	Im weiteren Verlauf schadhafter Erd-/Gras-/Schotterweg	III	II	II	Planung: Befestigung des vorhandenen Erd-/Gras-/Schotterweges mit Betonspurbahnen (Ortbeton, MSB (SpB)) in 60,00 m Länge und 2 x 1,05 m Breite, mittig 0,90 m Schotterbefestigung und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompenationsverhältnis für die Vollversiegelung des Weges und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-/Säume: 1 : 1,25/1 : 0,5 (= 157,50 m ² + 57,00 m ²).
	11.1.1	Sandacker (AS) und	60,00	ca. 1	mit einem bis ca. 1,00 m breiten Kraut-/Gras-Saum entlang seiner Südwestseite. Daran an schließt ein Entwässerungsgraben, eine Feilhecke und daran wiederum Barmgeleise. An der Nordost-seite schließen direkt an den Weg Feld- und Wall-hecken, eine Obstwiese und Wald an.	II	II	II	Planung: Befestigung des vorhandenen Ackers mit Betonspurbahnen (Ortbeton, MSB (SpB)) in 230,00 m Länge und 2 x 1,05 m Breite, mittig 0,90 m Schotterbefestigung und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompenationsverhältnis für die Voll- und Teilversiegelung des Ackers: 1 : 1,25/1 : 0,5 (= 603,75 m ² + 218,50 m ²).
	13.1.11/ 10.4.2	Weg (OVW; Erdweg)/Halbruderale Gras- und Staudenfuren mittlerer Standorte (UHM; Grasweg) mit Halbruderaler Gras- und Staudenfuren mittlerer Standorte (UHM).	230,00	ca. 3	Im weiteren Verlauf intensiv landwirtschaftlich genutzter Acker mit artenarmen Vegetationsverhältnissen. Der Acker wird entlang seiner Südwestseite von einem Entwässerungsgraben begleitet.	II	II	II	Planung: Verstärkung des vorhandenen Erd-/Grasweges mit Betonspurbahnen (Ortbeton, MSB (SpB)) in 440,00 m Länge und 2 x 1,05 m Breite, mittig 0,90 m Schotterbefestigung und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasen-gittersteine in je 0,50 m Breite. Kompenationsverhältnis für die Vollversiegelung des Weges und die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-/Säume: 1 : 1,25/1 : 0,5 (= 1.155,00 m ² + 418,00 m ²).

Wertstufen:		= von besonderer Bedeutung
V		= von besonderer Bedeutung
IV		= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III		= von allgemeiner Bedeutung
II		= von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I		= von geringer Bedeutung

Wiederherstellungskräfte

卷之三

nach Zentralbüro aufzunehmen (bis 260 | kein Raumauslastungs-

|| = von allgemeiner bis geringer Bedeutung

kein Symbol:

bedingt reziprokerbar: Bei \tilde{y} müssen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit

= von geringer Bedeutung

100

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord **Erfassungs-Datum:** 10.01.2006, 07.07.2011, 08.01.2018

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
123	11.1.1	Sandacker (AS),	215.00			Von Süden kommend: Intensiv landwirtschaftlich genutzter Acker mit artenarmen Vegetationsverhältnissen. Der Acker wird entlang seiner Ostseite jeweils bereichsweise von einem Entwässerungsgraben und einem Wald begleitet,	II		Planung: Befestigung des vorhandenen Ackers mit Betonspurbahnen (Ortbeton, MSB (SpB)) in 215,00 m Länge und 2 x 1,05 m Breite, mittig 0,90 m Schotterbefestigung und beidseitig Schotter-Bankeite, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompenstationsverhältnis für die Voll- und Teilversiegelung des Ackers: 1 : 125/1 : 0,5 (= 564,38 m ² + 204,25 m ²) ⁺
	11.1.1	Sandacker (AS)	35,00	3,00 – 25,50		Intensiv landwirtschaftlich genutzter Acker mit artenarmen Vegetationsverhältnissen. Der Acker wird entlang seiner Ostseite jeweils bereichsweise von einem Entwässerungsgraben und einem Wald begleitet,	II		Planung: Beseitigung des vorhandenen Ackers in bituminöser Befestigung (SB (bit)) in 35,00 m Länge und 3,00 – 25,50 m Breite (Einhüttungsbereich nach RLW) und beidseitig Schotter-Bankeite, alternativ Rasengittersteine in je 0,75 m Breite. Kompenstationsverhältnis für die Voll- und Teilversiegelung des Ackers: 1 : 125/1 : 0,5 (= 281,25 m ² + 31,28 m ²) ⁺

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei jüngsten Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung		

									E.-Nr. 123 1.081,16 m ²

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord

2. Änderung Erfassungs-Datum: 03.07.2013

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
126	13.1.1 s	Straße (OVS) mit Halbruderlalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM), Sandacker (AS), Halbruderlalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM), Straße (OVS), Halbruderlalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) Einzelbaum (HB) Straße (OVS) und Straße (OVS), Straße (OVS).	120,00 ca. 224 ca. 7 ca. 2 ca. 6,50 ca. 0,50	gemittelt ca. 5,25 ca. 1 ca. 1 ca. 1 ca. 1 ca. 0,5	120,00 ca. 224 ca. 7 ca. 2 ca. 6,50 ca. 0,50	Von Südosten kommend: Unebener, stark frequentierter Schotterweg ohne Bewuchs. Entlang seiner Westseite grenzt der Weg direkt an Ackerflächen (mit Mais bestellt) an. Entlang seiner Ostseite wird der Weg von einem ca. 1 m breiten Kraut-/Gras-Saum (vom Wegeausbau nicht betroffen) begleitet. Daran an schließt eine Feldhecke. Im weiteren Verlauf der Planungstrasse Acker (mit Mais bestellt). Im weiteren Verlauf der Planungstrasse nitrophiler Kraut-/Gras-Saum (vornehmlich mit Großer Brennnessel). Im weiteren Verlauf der Planungstrasse Schotterweg (Wanderweg) ohne Bewuchs. Im weiteren Verlauf der Planungstrasse Kraut-/Gras-Saum mit: Einzelbaum (Stiel-Eiche, ca. 80-jährig). Von diesem Bereich sind ca. 10 m ² mit Betonrechteckpfaster mit spärlichem Bewuchs versegt. Im weiteren Verlauf der Planungstrasse Straßenbegleitende Schotterbankette.	I II III I III I	1 1 1 1 1 1	Planung: Verstärkung der vorhandenen Schotterwege, des Ackers und der Betonrechteckpfasterfläche mit einer bituminierten Decke (SB (bit)) in 3,00 m Breite und beidseitig alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompensationsverhältnis für die (1) Vollversiegelung eines Schotterweges, die (2) Teilversiegelung des Ackers, die (3) Vollversiegelung des Kraut-/Gras-Saumes, die (4) Teilversiegelung des Kraut-/Gras-Saumes, die (5) Vollversiegelung des Schotter-Wanderweges, die (6) Teilversiegelung der Betonpfasterfläche, die (8) Teilversiegelung des strassenbegleitenden Kraut-/Gras-Saumes, die (9) Vollversiegelung des strassenbegleitenden Kraut-/Gras-Saumes und die (10) Beseitigung eines Baumes: (1) 1 : 1 (= 360,00 m ²), (2) 1 : 0,5 (= 112,00 m ²), (3) 1 : 1,25 (= 840,00 m ²), (4) 1 : 0,5 (= 3,50 m ²), (5) 1 : 1,5 (= 31,50 m ²), (6) 1 : 1 (= 6,00 m ²), (7) 1 : 0,25 (= 2,50 m ²), (8) 1 : 0,5 (= 3,25 m ²), (9) 1 : 1,5 (= 29,25 m ²) und (10) pauschal (= 25,00 m ²).	Σ E.-Nr. 126 Kompensation für 1 Einzelbaum (Stiel-Eiche-Hochstamm) – s. u.

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*) schwierig regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogenen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung	

Nach dem erfolgten Ausbau des Weges E.-Nr. 126 im Jahr 2016 (vergleiche Abrechnungsplan Neuzustand 29.05.2017 in der Bauakte 2016/17) ergibt sich folgendes Kompensationsfordernis:

für die **(1)** Vollversiegelung eines Schotterweges, die **(2)** Teilversiegelung des Ackers, die **(4)** Teilversiegelung des Kraut-/Gras-Saumes, die **(5)** Vollversiegelung des Kraut-/Gras-Saumes, die **(6)** Vollversiegelung des Schotter-Wanderweges, die **(7)** Teilversiegelung der Betonpflasterfläche, die **(8)** Teilversiegelung des straßenbegleitenden Kraut-/Gras-Saumes mit Rasengittersteinen, die **(9)** Vollversiegelung des straßenbegleitenden Kraut-/Gras-Saumes und die **(10)** Besetzung eines Baumes: **(1)** 1 : 1 (126 m x 3 m = **378,00 m²**), **(2)** 1 : 0,5 (224,00 m x 1,20 m x 0,60 m (Rasengittersteine)) x 0,5 = **134,40 m²**; **(3)** 1 : 1,25 (= **840,00 m²**), **(4)** 1 : 0,5 (7,00 m x 1,20 m (2 x 0,60 m Rasengittersteine)) = **4,20 m²**, **(5)** 1 : 1,5 (7,00 m x 4,00 m (mittlere Breite) x 1,5) = **42,00 m²**, **(6)** 1 : 1 (= **12,00 m²**), **(7)** 1 : 0,25 (= **2,50 m²**), **(8)** 1 : 0,5 (= **3,90 m²**), **(9)** 1 : 1,5 (= **131,63 m²**) und **(10)** pauschal (= **25,00 m²**).

Gesamtkompensationsbedarf

Außerdem ist im Zuge des Wegeausbaues eine Stiel-Eiche zusätzlich beseitigt worden. Hierfür sind gem. Abstimmung mit Frau Uhl (uNB) vom 03.01.2018 ein **Stiel-Eichen-Hochstamm (12 – 14, m. B.)** im Wegesektorraum des betreffenden Weges, in einer vorhandenen Gehölzlinie anzupflanzen.

$$= \underline{\underline{1.573,63 \text{ m}^2}}$$

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord

Erfassungs-Datum: 03.07.2013 und 01.11.2013

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
128	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), Strauch-Baum-Walhecke (HWM),	ca. 2	Von Südwiesen (nach Alterndorfer Diek) kommend (d).			III	*	Planung: Wegenbau in 367,00 m Länge und 3,00 m Breite und in 53,00 m Länge und 5,00 m Breite (einschließlich Versiegelung durch Brücke (Teilstück im Flurbereinigungsgebiet Nordhorn-Nord)) jeweils in bituminöser Befestigung (SB (bit)) und jeweils beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.
	2.9.2		ca. 6				IV	*	
	11.1.1	Sandacker (AS), Strauch-Walhecke (HWS),	ca. 177				II	*	Kompensationsverhältnis für die (1) Voll- und (2) Teilversiegelung von Kraut-Gras-Säumen und (3) Teil-Baseitellung von Walhecken und (4) Voll- und (5) Teilversiegelung der dadurch freigewordenen Fläche. (6) Voll- und (7) Teilverseitellung von Ackerflächen. (8) Beseitigung eines Einzelbaumes. (9) Teil-Beseitigung einer Feldhecke und (10) Voll- und (11) Teilverseitigung der dadurch frei gewordenen Fläche: (1) 1 : 1,5 (= 63,00 m ²), (2) 1 : 0,5 (= 7,00 m ²), (3) 1 : 2 (= 104,00 m ²), (4) 1 : 1 (= 39,00 m ²), (5) 1 : 0,5 (= 6,50 m ²), (6) 1 : 1 (= 921,00 m ² + 10 m ²), (7) 1 : 0,5 (= 170,00 m ²), (8) pauschal 25,00 m ² , (9) 1 : 1,5 (= 180,00 m ²), (10) 1 : 1 (= 100,00 m ²), (11) 1 : 0,5 (= 10,00 m ²).
	2.9.1		ca. 7				IV	*	
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), Straße (OV),	ca. 2				I		
	13.1.1 a	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM),	ca. 3				II		
	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), Einzelbaum (HB),	ca. 10				II		
	2.13								
	11.1.1	Sandacker (AS),	ca. 163				III	*	
	2.10.2	Strauch-Baumhecke (HFM),	ca. 20						

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar > 150 Jahre Regenerationszeit
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungszustand des Naturschutzes / da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar, ca. 15 bis 25 Jahre
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
Erfassungs-Datum: 03.07.2013 und 01.11.2013

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
noch 128	13.1.1 a 10.4.2	Straße (CVS) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	ca. 30 ca. 30 ca. 30	ca. 3 ca. 2 ca. 2	ca. 0,50 m breit	Wege-Anschluss-Teilstück auf den Weg Nach Schleuse II. Bituminös befestigter Weg (Nach Schleuse II), beidseitig mit je ca. 2 m breiten Kraut-/Gras-Säumen.	I		Planung: Verstärkung der vorhandenen bituminiösen Befestigung (SB (bit)) auf 30,00 m Länge; naturschutzrechtlich kein Eingriff (jedoch Stellungnahme der uNB maßgeblich !) und beidseitig Schotter-Bankeite, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite. Kompenationsverhältnis für die Teilversiegelung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 0,5 = 15,00 m ² .

Σ	E.-Nr. 128	1.854,97 m² - s.u.
Wertstufen:		

Wiederherstellbarkeit:

** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)

* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)

(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)

kein Symbol: bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Nach dem erfolgten Ausbau des Weges E.-Nr. 128 im Jahr 2016 (vergleiche Abrechnungsplan Neuzustand 12.09.2017 in der Bauakte 2016/17) ergibt sich folgendes Kompenationserfordernis:

Plangemachte Teilversiegelungskompensation Wegesegelungen (Schotterbankette, je 0,50 m breit)
Tatsächliche Kompensation für teilversiegte Wege (Rasengittersteine, je 0,60 m breit)

Gesamtkompenationsbedarf (242,97 m² – 193,50 m² + 1.805,50 m²)

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord

Erfassungs-Datum: 03.07.2013

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
129 (Masch-, weg-/Schieuse II)	10.4.2 2.13	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Einzelbäumen (HB),	ca. 7			Vom Süd-Nord-Kanal/kommend:			Planung: Neubau eines bituminösen befestigten Weges (SB (bit)) in 3 m Breite und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.	
4.8.4 2.13	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat (FVS) und Einzelbäume (HB),	ca. 11				Kompressionsverhältnis für die (1) Voll- und (2) Teilversegelung von Kraut-/Gras-Säumen (3) Verrohrung von Fließgewässern (Lee und Entwässerungsgräben), (4) Voll- und (5) Teilversegelung eines Ackers, (6) Vollversiegelung eines Schotterwenzes, (7) Voll- und (8) Teilversegelung einer Weidelgrünwiese und (9) Beseitigung von Einzelbäumen: (1) 1 : 1,5 (= 67,50 m ²), (2) 1 : 0,5 (= 7,50 m ²), (3) 1 : 1 (= 190,00 m ²), (4) 1 : 1,25 (= 648,75 m ²), (5) 1 : 0,5 (= 86,50 m ²), (6) 1 : 1 (= 9,00 m ²), (7) 1 : 1,25 (= 693,75 m ²), (8) 1 : 0,5 (= 92,50 m ²), (9) pauschal 25 m ² /Baum (ohne Blau-Fichte und Spätblühende Traubenkirsche = 325,00 m ²).	III ohne Wertstufe	IV ohne Wertstufe		
11.1.1	Sandacker (AS),	ca. 173				im weiteren Verlauf der Planungstrasse Fließgewässer (Lee), wasserführend, ca. 2 m tief, mit Kraut-/Gras-Böschen mit Einzelbäumen (zwei Steieleichen, je ca. 80-jährig),	II			
4.13.3	Nährstoffreicher Graben (FGR),	ca. 4				im weiteren Verlauf der Planungstrasse Acker (mit Gerste und Mais bestellt) mit artenarmen Vegetationsverhältnissen,	III			
10.4.2 13.1.1.1 w/s	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), Weg (Ovw),	ca. 1				im weiteren Verlauf der Planungstrasse Entwässerungs-/Wegesietengräben mit Röhricht-Arten und ohne Gehölzbewuchs, ca. 1,20 m tief, wasserführend,	III			
10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM),	ca. 3				im weiteren Verlauf der Planungstrasse wegbegleitender artenarmer Kraut-/Gras-Saum,	III			
		ca. 1 bis ca. 1,50				im weiteren Verlauf der Planungstrasse Schotterweg mit Kraut-/Gras-Bewuchs in der Wegemitte,	I			
						im weiteren Verlauf der Planungstrasse wegbegleitender, artenarmer Kraut-/Gras-Saum,	III			

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsrückstand des Naturschutzes da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstlichen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord **Erfassungs-Datum:** 03.07.2013
2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
noch 129 (Masch- weg/ Schleuse I)	4.13.3 2.13	Nährstoffreicher Graben (FGR) und Einzelbaum (HB),	ca. 4			im weiteren Verlauf der Planungstrasse Entwässerungs-/Wegeseitengraben mit Röhricht-Arten und ohne Gehölzbewuchs (außer eines Einzelbaumes (Stiel-Eiche, ca. 30-jährig), ca. 1,20 m tief, wasserführend,	III	ohne Wertstufe	
	9.7	Grünland-Einsaat (GA) und	ca. 185			im weiteren Verlauf der Planungstrasse Weidelgraswiese mit artenarmen Vegetationsverhältnissen und	II		
	10.4.2 2.13	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Einzelbäumen (HB).	ca. 5,50			im weiteren Verlauf der Planungstrasse straßenbegleitender, artenärmer Kraut-/Gras-Saum mit Einzelbäumen (eine ca. 30-jährige Blau-Fichte (<i>Picea pungens</i>), eine junge Spätblühende Traubenkirsche (<i>Prunus serrulata</i>), eine ca. 20-, eine ca. 30- und eine ca. 40-jährige Stiel-Eiche),	III	ohne Wertstufe	

Wertstufen:		Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes, da Dejenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis sehr großer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von sehr großer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung

Erfassungs-Datum: 11.07.2013, 09.11.2023

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wert-stufe	Wieder-herstell-barkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
130	1.22.4	Douglasienforst (WZD).	55,00			Von Norden kommend: Locke bestockter Douglasienwald (<i>Pseudotsuga menziesii</i> und ggf. var., Bestandsalter ca. 25-jährig) mit Begleit- und Unterholz aus vornehmlich Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Europäischem Pfeifenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Frühlührender Traubkirsche (<i>Prunus padus</i>), Linde (<i>Tilia spec.</i> , jung), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Schwarzer Johannisbeere (<i>Ribes nigrum</i>), Spätblühender Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) und Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i> , jung).	II	(*)	Planung: Neubau eines bituminös befestigten Weges (SB (bit)) in 55 m Länge und 4,50 m Breite und beidseitig Schotter-Bankette, alternativ Rasengittersteine in je 0,50 m Breite.
	2.13	Einzelbaum (EB)				Im Einmündungsbereich zur K 17 „Hohenköbener Weg“ ist im Sichtschutzbereich die Entfernung von 5 Einzelbäumen (4 Winterlinden, 1 Stiel-Eiche) erforderlich.	III	ohne	Kompensation für 5 Einzelbäume Σ E.-Nr. 130 522,50 m ² +

Wertstufen:

V	Wiederherstellbarkeit:
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I	= von geringer Bedeutung

Wiederherstellbarkeit:

= nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)

= nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)

= schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)

= bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord

2. Änderung

Erfassungs-Datum: 11.07.2013

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
701	13.1.1 a	Straße (CVS).			ca. 0,0100	Bituminös befestigte Flächen zwischen dem Weg mit der E.-Nr. 105 und dem Hohenkörbener Weg (K 17).	I		Planung: Entsiegelung der bituminös befestigten Flächen mit anschließender Überlassung der natürlichen Entwicklung (Sukzession). Kompensationsverhältnis für die Flächeneinsiegelung: 1 : 1,5 (= 150,00 m ²). Σ E.-Nr. 701 150,00 m ²

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Diversifikationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis sehr hoher Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Wiederherstellbarkeit:

**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Diversifikationsstadium oder anthropogen stark verändert)
kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord Erfassungs-Daten:

2. Änderung

04.07.2012

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)	
702	4.13.3/10.4.2	Nährstoffreicher Graben (FGR) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).	ca. 155	ca. 7	Zwischen Ackerflächen (u. a. mit Mais bestellt) und Pferdeweide verlaufender, ca. 1,50 m tiefer und zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (04.07.2012) wasserführender Entwässerungsgraben mit Röhricht und ohne Gehölzbewuchs (ansonsten dominieren Stickstoffzeigerpflanzen). Die Kraut-/Gras-Böschungen werden offensichtlich regelmäßig gemäht.		III	III	Planung: Verfüllung des Entwässerungsgrabens und Rekultivierung der verbleibenden Fläche im Sinne der Landwirtschaft. Kompressionsverhältnis für die Verfüllung des Entwässerungsgrabens: 1 : 0,5 (= 542,50 m ²).	

Wertstufen:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei jüngsteren Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung		

Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
I	= von geringerer Bedeutung

Erfassungsbogen für Biotoptartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
Erfassungs-Datum: 24.02.2014

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
703	13.1.1 a 10.4.2	Straße (OVS) mit Halbruderale Gras- und Stauden- fluren mittlerer Standorte (UHM).	ca. 290 ca. 290 ca. 290	ca. 3 ca. 1,80 und ca. 2,75	Von Südwesten kommend: Bituminös befestigter Weg ohne Bewuchs und beidseits artenarmen Kraut-/Gras-Säumen (ostnordostseit ca. 2,50 bis ca. 3 m breit, westnordwestseit ca. 0,5 m (ca. 2 m) bis ca. 3 m breit). I				Planung: Entsiegelung der bituminös befestigten Fläche mit anschließender Überlassung der natürlichen Entwicklung (Sukzession). Kompensationsverhältnis für die Flächenentsiegelung und die naturräumliche Aufwertung der Kraut-/Gras-Säume: 1 : 1,5 (= 1.305,00 m ²) und 1 : 0,5 (= 659,75 m ²). Σ E.-Nr. 703 1.964,75 m ²

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:

V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Dauerentwicklungsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Änderung

Erfassungs-Datum: 11.07.2013

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord		Erfassungs-Datum: 11.07.2013							
2. Änderung									
E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Aren	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
704		13.1.11/ 10.4.2/ 4.13.3	Weg (OVW) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) über verhoritem Nährstoffreichen Graben (FGR).	ca. 7	ca. 5	Grasweg mit artenarmen Vegetationsverhältnissen über einem Entwässerungsgraben als Ackerzufahrt.	II		Planung: Beseitigung des Rohrdurchlasses (DN 100). Kompensationsverhältnis für die Herstellung der Durchlässigkeit des Entwässerungsgrabens: 1 : 1 (= 35,00 m ²).

Wertstufen:	Wiederherstellbarkeit:		
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringerer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
2. Änderung

Erfassungs-Datum: 04.12.2023

2. Änderung							E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)		
705 (vgl. E.-Nr. 113.10)	13.1.1/ 10.4.2/ 4.13.3	Weg (OVW) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) über verrohntem Nährstoffreichen Graben (FGR).	ca. 7	ca. 5	Grasweg mit artenarmen Vegetationsverhältnissen über einem Entwässerungsgraben als Ackerzufahrt.	II									Planung: Beseitigung des Rohrdurchlasses (DN 1000). Kompensationsverhältnis für die Herstellung der Durchlässigkeit des Entwässerungsgrabens: 1 : 1 (= 35,00 m²).			
																	E.-Nr. 705	Σ 35,00 m²

Wertstufen:		Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung	**	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
IV	= von besonderem bis allgemeiner Bedeutung	*	nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
III	= von allgemeiner Bedeutung	(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
II	= von allgemeiner bis geringer Bedeutung	kein Symbol:	bedingt regenerierbar: Bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)
I	= von geringer Bedeutung		

Erfassungsbogen für Biotoptkartierungen

(Stand: 19.02.2024)

Flurbereinigungsverfahren: Nordhorn-Nord
Erfassungs-Datum: 11.07.2013

2. Änderung

E.-Nr.	Nr.	NLÖ-Code/Biototyp	Länge (m)	Breite (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden u. s. w.)
706 (vgl. E.-Nr. 113.11)	13.1.1/10.4.2/ 4.13.3	Weg (OVW) mit Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) über verrohtem Nährstoffreichen Graben (FGR).	ca. 7	ca. 5	Grasweg mit artenarmen Vegetationsverhältnissen über einem Entwässerungsgraben als Ackerzufahrt.	II		Planung: Rohrdurchlasses (DN 1000). Kompensationsverhältnis für die Herstellung der Durchlässigkeit des Entwässerungsgrabens: 1 : 1 (= 35,00 m ²). Σ E.-Nr. 706 35,00 m ²

Wertstufen:

Wiederherstellbarkeit:	
V	= von besonderer Bedeutung
IV	= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	= von allgemeiner Bedeutung
II	= von allgemeiner bis geringerer Bedeutung
I	= von geringerer Bedeutung

* = von schwer regenerierbar bis kaum regenerierbar (ca. 150 Jahre Regenerationszeit)
** = von schwer regenerierbar bis kaum regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
(*) = von schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
kein Symbol: bedeutet regenerierbar. Bei jüngsterem Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre)

Der Gesamtkompensationsbedarf der Planungen

aufgrund der 2 Änderung (einschließlich der Nachbilanzierungen) sowie der 1. Änderung und des Planes nach §41 FlurbG beträgt mit
beträgt mit Stand vom 19.02.2024 nunmehr **26.050,20 m²** (= **2.605,02 ha**) + **34 Einzelbäume**.

Zusätzlich zur v. g. Flächenbereitstellung sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen!

Bilanz des Kompensationsbedarfs				
Plangenehmigung – 2. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG				
Nordhorn-Nord				
(Bearbeitungsstand: 19.02.2024)				
E.-Nr. Stand 1.Änderung	E.-Nr. Stand 2.Änderung	Kompensations- Summe (m ²) Stand 1.Änderung	Kompensations- Summe (m ²) neu 2.Änderung	Bemerkungen
101	101	1.951,25	1.951,25	6 EB
102	102	380,75	582,96	
104	104	333,00	333,00	
105	105	110,00	110,00	1 EB
105	105	587,50	587,50	
106	106	145,50	529,69	9 EB
107	107	1.402,50	1.402,50	
108	108	88,75	88,75	
108	108	103,50	103,50	2 EB
109	109	355,25	355,25	
110	110	971,25	1.551,52	
111	111	1.728,12	1.728,12	
111	111	364,40	364,40	
112	112	347,50	347,50	
113	113	461,00	461,00	3 EB
113	113	110,00	110,00	
114	114	454,00	454,00	
115	115	490,25	490,25	
116	116	387,50	387,50	
117	117	1.093,50	1.093,50	7 EB
118	118	113,75	81,25	
119	119	477,50	477,50	
120	120	914,25	914,25	
122	122	4.289,13	3.849,75	
123	123	2.302,50	1.081,16	
126	126	1.413,00	1.573,63	1 EB
128	128	1.805,50	1.854,97	
129	129	2.120,50	2.120,50	
130	130	522,50	522,50	5 EB
131	-----	0,00	0,00	
702	702	542,50	542,50	
Summen		26.366,65	26.050,20	Kompensationsbedarf
500	500	-3.500,00	-6.104,00	
506	506	-1.000,00	-896,00	
507	507	-8.396,00	-7.496,00	
508	508	-956,00	-1.856,00	
510	510	-1.700,00	-1.320,00	
512	512	-1.680,00	-1.680,00	
513	513	-100,00	-100,00	12 EB
514	514	-270,00	-220,00	12 EB
515	515	-3.200,00	0,00	
516	516	-908,00	0,00	
517	517	-2.613,00	-2.613,00	
520	520	-1.080,00	0,00	
521	521	-400,00	0,00	
523	523	-540,00	0,00	
526	526	0,00	-720,00	37 EB
-----	527	0,00	-100,00	6 EB
-----	528	0,00	-100,00	6 EB
-----	529	0,00	-120,00	7 EB
530	530	-10,00	-90,00	3 EB
531	531	0,00	-677,00	
532	532	0,00	-14.500,00	
-----	533	0,00	-100,00	6 EB
-----	534	0,00	-40,00	3 EB
700	-----	0,00	-----	
701	701	-150,00	-150,00	
703	703	-1.964,75	-1.964,75	
704	704	-35,00	-35,00	
-----	705	-----	-35,00	
-----	706	-----	-35,00	
Summen		-28.502,75	-40.951,75	Kompensationsfläche
Erläuterung:				
rote Zahlen		=	Kompensationsbedarf	34 EB
grüne Zahlen		=	Kompensationsguthaben	
EB		=	Einzelbaum	24 EB
		=	von 2. Änderung betroffen	68 EB

Pflanzschema, Pflanzanweisung und Holzarten

für E.-Nr. 500

Pflanzschema „Wald“:

Aufforstung einer Ackerfläche in einer Größe von 1.518 m² mit allseitigem Wildschutzaun in ca. 160 m Länge
Pflanzanweisung:
In Gruppen zu je 5 bis 10 Gehölzen von einer Art, im "lockeren" Verband; Gehölze I. und II. Ordnung angrenzend an den vorhandenen Gehölzbestand, Gehölze III. Ordnung und Sträucher in den Randbereichen zur angrenzenden Ackerfläche unter Beachtung der unten angegebenen Artenanteile pflanzen (die unten angegebene Pflanzgutmenge entspricht durchschnittlichen Pflanzabständen von 1,50 x 1,50 m).

Gehölzarten:

botanischer Name	deutscher Name	Einstufung	Pflanzgut-Qualität	Artenanteil für insgesamt 1.518 m ² Stück
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß	Strauch	Jungpfanne, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	ca. 10
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	III. Ordnung	Jungpfanne, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	ca. 10
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	II. Ordnung	Jungpfanne, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 100 cm	ca. 15
<i>Prunus padus</i>	Frühblühende Traubenkirsche	Strauch	Jungpfanne, zweijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	ca. 10
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	I. Ordnung	Jungpfanne, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	ca. 25
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	Strauch	Jungpfanne, zweijährig verschult, Höhe 50 cm bis 80 cm	ca. 10
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Strauch	Jungpfanne, zweijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	ca. 10
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	III. Ordnung	Jungpfanne, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	ca. 10
				100

Pflanzschema, Gehölzart und Pflanzanweisung

für E.-Nr. 514, 526, 527, 528, 529, 530, 533 und 534

Pflanzschema „Baumreihe“:

Anlage von Baumreihen für insgesamt 710 m Länge

<u>Gehölzart</u>	<u>Pflanzgut-Qualität</u>
<u>Stück</u>	<u>deutscher Name</u>
<u>Stück</u>	<u>botanischer Name</u>
72	Stiel-Eiche, Hainbuche, Bergahorn, Sommerlinde, Winterlinde
	<i>Quercus robur, Carpinus betulus,</i> <i>Acer pseudoplatanus, Tilia cordata,</i> <i>Tilia platyphyllos</i>

Pflanzanweisung:

- Abstand der Bäume zueinander: ca. 10,00 m (örtlich festlegen),
- Festlegung wohin und in welchem Umfang die o. g. Pflanzenarten angepflanzt werden, erfolgt vor Ausschreibung des jeweiligen Bauvorhabens in Abstimmung mit der Stadt Haren und der uNB
 - **je Baum 40 g Bodenverbesserungsmittel Algimure liefern und ausbringen,**
 - **je Baum drei Baumpfähle (Pfahlänge 250 cm, Zopfdicke min. 8 cm) mit Querholz und Anbindern liefern und anbringen,**
 - **je Baum eine Fegemanschette (150 cm lang) liefern und anbringen und**
 - **je Baum einen Gießrand im Bereich der Baumscheibe herstellen.**

Pflanzschema, Pflanzanweisung und Gehölzarten

für E.-Nr. **506** (646 m²), **508** (1.856 m² - bereits angelegt) und **510** (1.320 m²)

Pflanzschema „Feldgehölz“

: Anlage von Feldgehölzen in einer Gesamtgröße von 3.822 m² (davon 1.856 m² bereits angelegt) mit allseitigem Wildschutzzaun in ca. 150 m Länge.

Pflanzanweisung: In Gruppen zu je 5 bis 10 Gehölzen von einer Art, im „lockeren Verband“; Gehölze I. und II. Ordnung im Kernbereich, Gehölze III. Ordnung und Sträucher in den Randbereichen unter Beachtung der unten angegebenen Artenanteile pflanzen (die unten angegebene Pflanzgutmenge entspricht durchschnittlichen Pflanzabständen von 1,00 m x 1,00 m).

Gehölzarten:

botanischer Pflanzename	deutscher Pflanzename	Pflanzgut-Qualität und Einstufung			Artenanteil für 3.822 m ²
		Stück	%		
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche	Jungpflanze (Jpfl.), dreijährig verschult (3 x v.), Höhe 100 cm bis 140 cm (100/140) II. Ordnung	327	5	
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	Jpfl., 3 x v., 80/120 Strauch	982	15	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	Jpfl., 3 x v., 50/80 III. Ordnung	982	15	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Jpfl., 2 x v., 50/80 Strauch	655	10	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	Jpfl., 3 x v., 80/120 I. Ordnung	655	10	
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	Jpfl., 3 x v., 80/120 Strauch	982	15	
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	Jpfl., 2 x v., 50/80 Strauch	982	15	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	Jpfl., 3 x v., 80/120 III. Ordnung	982	15	
				6.547	100

Pflanzschema, Gehölzarten und Pflanzanweisung

für E.-Nr. 517

Pflanzschema „Streuobstwiese“:

Anlage einer Streuobstwiese aus Obstbäumen regionaltypischer Sorten.

Gehölzart:

Stück	botanischer Name	deutscher Name	Pflanzgut-Qualität
14	<i>Malus</i> ‘Hallberstädter Jungfernäpfel’	Apfel	Hochstäemme
14	<i>Malus</i> ‘Schöner von Boskoop’	Apfel	Hochstäemme
14	<i>Prunus</i> ‘Büttners Rote Knorpel’	Süßkirsche	Hochstäemme
14	<i>Prunus</i> ‘Große Schwarze Knorpel’	Süßkirsche	Hochstäemme
14	<i>Pyrus</i> ‘Frühe aus Trévoux’	Birne	Hochstäemme

Pflanzanweisung
Pflanzschema „Streuobstwiese“:

- Abstand der Bäume zueinander: Im Pflanzraster ca. 6,00 m x ca. 6,00 m (örtlich festliegen),
 - je Baum 40 g Bodenverbesserungsmittel *Algimure* liefern und ausbringen,
- je Baum zwei Baumpfähle (Pfahlänge 250 cm, Zopfdicke min. 8 cm) mit Querholz und Anbindern liefern und anbringen,
 - je Baum eine Fegmanschette (120 cm lang) liefern und anbringen und
 - je Baum einen Gießrand im Bereich der Baumscheibe herstellen.

Pflanzschema, Gehölzart und Pflanzanweisung

für die E.-Nr. 513 (in 50 m Länge)

Pflanzschema „Allee“:

Allee-Pflanzung, beidseitig aus Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation des betreffenden Landschaftsräumes

Gehölzart:

Stück	botanischer Name	deutscher Name	Pflanzgut-Qualität
12	<i>Quercus robur</i> , <i>Carpinus betulus</i> , <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>Tilia cordata</i> , <i>Tilia platyphyllos</i>	Stiel-Eiche, Hainbuche, Bergahorn, Sommerlinde, Winterlinde	Hochstamm, 3 x v., m. B., 10 - 12

Pflanzanweisung:

durchschnittlicher Abstand der Bäume zueinander: **10,00 m** (unter Freihaltung von Ackerzufahrten),
je Baum **40 g Bodenverbesserungsmittel Alginure** liefern und ausbringen,
je Baum **zwei Baumpfähle** (Pfahlänge 250 cm, Zapfdicke min. 8 cm) mit Anbindern liefern und anbringen,
je Baum **eine Fegemanschette** (120 cm lang) liefern und anbringen und
je Baum **einen Gießrand** im Bereich der Baumscheibe herstellen.

*Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
Geschäftsstelle Meppen
Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Nord, 2. Änderung
Landkreis Grafschaft Bentheim*

Pflanzschema, Gehölzart und Pflanzanweisung

für die E.-Nr. 531

Pflanzschema „Gehölzgruppen“

für die Pflanzung von Gehölzgruppen auf einer Ackerfläche. Die Gehölze sind mit Drahtoszen gegen Wildverbiss- und Fegeschäden zu sichern.

Pflanzanweisung

15 Gruppen von je drei bis sieben Gehölzen von einer Art im „lockeren Verband“ auf der Fläche verteilen.

Gehölzarten
Pflanzschemata „Gehölzgruppen“

botanischer Name	deutscher Name	Pflanzgut-Qualität	Artenanteil für 15 Gehölzgruppen Stück rd. %
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle	Jungpflanze, zweijährig verschult, Höhe 100 cm bis 140 cm	5 5,0
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	dreijährig verschulter Sämling, Höhe 80 cm bis 120 cm	15 15,0
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	zweijährig verschulter Sämling, Höhe 50 cm bis 80 cm	15 15,0
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	Jungpflanze, dreijährig verschult, Höhe 80 cm bis 120 cm	5 5,0
<i>Rosa canina</i>	Hundrose	zweijährig verschulter Sämling, Höhe 50 cm bis 80 cm	15 15,0
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide	einjährig bewurzeltes Steckholz, Höhe 50 cm bis 80 cm	15 15,0
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	zweijährig verschulter Sämling, Höhe 80 cm bis 120 cm	15 15,0
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	dreijährig verschulter Sämling, Höhe 80 cm bis 120 cm	15 15,0
			<hr/> 100 100

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
Geschäftsstelle Mepen**
Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Nord, 2. Änderung
Landkreis Grafschaft Bentheim

Saatgutmischung für ungedüngte Wiesen und Mähweiden

für E.-Nrn. 500 und 506 (Gewässerrandstreifen) sowie für E.-Nrn. 512 und 532 (Extensivgrünland)

Regiosaatgutmischung von „Saaten Zeller“ (70 % Gräser / 30 % Kräuter u. Leguminosen, HK 1 / UG 1 – Nordwestdeutsches Tiefland und angrenzend nach RegioZert),
Saatstärke: 3 – 5 g/m² + zusätzlich Ammensaat / Füllstoff: 2 g/m²

oder

Regiosaatgutmischung von „Rieger-Hofmann“ (70 % Gräser / 30 % Kräuter, HK 1 / UG 1 – Nordwestdeutsches Tiefland und angrenzend nach RegioZert),
Saatstärke: 3 – 4 g/m² + zusätzlich Ammensaat / Füllstoff: 2 g/m²

Saatgutmischung für Wiesen und Säume für die freie Landschaft

für E.-Nrn. 500 (Blühfläche)

Regiosaatgutmischung von „Rieger-Hofmann“ (100 % Blumen „Mischung 08 – Schmetterlings- und Wildbienensaum“) / UG 1 – Nordwestdeutsches Tiefland und angrenzend nach RegioZert),
Saatstärke: 1 g/m² + zusätzlich Ammensaat / Füllstoff: 10 g/m²

oder

vergleichbar